

ten staatlichen und gesellschaftlichen Leben der DDR gekennzeichnet. Dazu gehört notwendigerweise das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und der werktätigen Bauernschaft, den beiden Hauptklassen in der DDR, und das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Intelligenz und den übrigen werktätigen Schichten.

Von hervorragender Bedeutung ist die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands als Kern der Arbeiterklasse. Sie ist die führende und lenkende Kraft, sie gibt mit ihren Beschlüssen die Richtung und die wissenschaftliche Grundlage für die Verwirklichung der Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Ihre Beschlüsse sind zugleich die Grundlage der Arbeit des Staatsapparates und aller gesellschaftlichen Organisationen.

Hervorzuheben ist weiter der Staatsapparat als wichtigstes Glied des Mechanismus der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Ihm obliegt die planmäßige und bewußte Leitung der sozialistischen Umgestaltung in der DDR. Er ist von erstrangiger Bedeutung für die Verwirklichung der politischen Macht der Arbeiterklasse.

Zur in § 13 Ziff. 1 genannten verfassungsmäßigen Staatsordnung gehören sowohl die zentralen als auch die örtlichen Organe der Staatsmacht, einschließlich der Nationalen Volksarmee, der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit und der Justizorgane. Die Bezeichnung „verfassungsmäßige Staatsordnung“ umschließt außerdem, entsprechend unseren historischen Bedingungen, den Staatsaufbau, seine Struktur und die Hauptprinzipien seines Funktionierens sowie sein Grundprinzip, den demokratischen Zentralismus.

Mit der Nennung des weitergehenden Begriffs der „verfassungsmäßigen Gesellschaftsordnung“ im Gesetz soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die politische Ordnung in ihrer ganzen Breite und damit auch die Blockparteien, die Nationale Front des demokratischen Deutschland, der FDGB, die FDJ, der DFD und die anderen demokratischen Organisationen sowie die sozialistischen Genossenschaften strafrechtlichen Schutz erhalten. Zur „verfassungsmäßigen Gesellschaftsordnung“ gehört nicht zuletzt die ökonomische Grundlage unserer Gesellschaftsordnung, das gesellschaftliche Eigentum und die sozialistische Volkswirtschaftsplanung. Mit Recht weisen Römer und Hennig darauf hin, daß noch solche Grundrechte Bestandteil unserer verfassungsmäßigen Gesellschaftsordnung sind, wie z. B. die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz (Art. 6 der Verf.), die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 7), die persönliche Freiheit der Bürger (Art. 8), das Recht auf Arbeit (Art. 15) und das Mitbestimmungsrecht der Werktätigen in den Betrieben (Art. 17).⁷⁸

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß zur verfassungsmäßigen Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR alle den Prinzipien der

78. Römer/Hennig, a. a. O., S. 15.